

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Lena-Sophie Laue (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Einsatz von Bodycams in Verwaltungsbehörden - rechtlicher Rahmen und Umsetzungsperspektiven

Anfrage der Abgeordneten Lena-Sophie Laue (CDU), eingegangen am 12.05.2025 - Drs. 19/7214, an die Staatskanzlei übersandt am 14.05.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 18.06.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Beschäftigte in kommunalen Verwaltungen sehen sich zunehmend verbalen und körperlichen Angriffen ausgesetzt: Nach einer Studie des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung im Auftrag des Bundesministeriums des Innern haben etwa ein Drittel der Beschäftigten in Bereichen wie Ordnungsämtern, Veterinärämtern, im Justizvollzug und im Rettungsdienst innerhalb eines Jahres Gewalt erlebt. Besonders betroffen waren dabei die Ordnungsämter mit 314 Fällen pro 1 000 Beschäftigte und die Bürgerämter mit 114 Fällen pro 1 000 Beschäftigte.¹

Diese Entwicklungen bestätigen auch Daten des Niedersächsischen Städtetages, der in einer Befragung seiner Mitgliedskommunen feststellte, dass über 60 % der Verwaltungsmitarbeiter von Bedrohungen betroffen waren und gut 40 % körperlich angegriffen wurden.²

Während Polizeibeamte bereits über eine Ermächtigungsgrundlage für den Einsatz von Bodycams verfügen (§ 32 Abs. 4 NPOG), besteht eine solche Möglichkeit für kommunale Verwaltungsvollzugsbeamte bislang nicht - obwohl auch sie im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig sind und vergleichbaren Risiken ausgesetzt sind. Andere Bundesländer wie Nordrhein-Westfalen haben bereits gesetzlich geregelt, dass auch Ordnungskräfte außerhalb der Polizei mit Bodycams ausgestattet werden können (§ 24 Abs. 1 Nr. 6 OBG NRW i. V. m. § 15 b PolG NRW).

1. Teilt die Landesregierung die Einschätzung des Städtetages, dass Verwaltungsmitarbeiter - insbesondere im Vollzugsdienst - einem steigenden Gewaltpotenzial ausgesetzt sind?

Statistisch kann hierzu anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) keine abschließende Aussage getroffen werden, da nicht alle in der Anfrage angesprochenen Berufsgruppen als Opferspezifikum in der PKS erfasst werden. Insbesondere die Berufsgruppe der Verwaltungsvollzugsmitarbeitenden wird nicht separat erfasst. Zu den Details wird auf die Antwort auf Frage 6 verwiesen. Demnach zeigt sich in der Summe im vierjährigen Vergleich ein zunächst gleichbleibendes Fallzahlenniveau, im Vergleich der Jahre 2023 und 2024 dann aber ein deutlicher Fallzahlenanstieg. Dieser beruht allerdings vor allem auf deutlich erhöhten Zahlen im Bereich JVA (Vollstreckungsbeamte) sowie sonstige Rettungsdienste.

¹ Vgl. <https://dopus.uni-speyer.de/frontdoor/deliver/index/docId/5769/file/FB303.pdf>, abgerufen am 18.04.2025, S. 15.

² Vgl. Groß/Arning, DVP 2022, S. 95 (95-97).

2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bislang gegebenenfalls ergriffen, um den Schutz dieser Beschäftigtengruppe zu verbessern?

Anlassbezogen unterstützen die Polizeidienststellen die kommunalen Ordnungsbehörden bei geplanten oder spontanen Einsatzlagen, beispielsweise Gewerbekontrollen, wenn die Einsatzbewältigung den gemeinsamen Einsatz von Kompetenzen erfordert oder wenn ein unkooperativer Einsatzverlauf für die kommunalen Bediensteten zu erwarten ist.

Kommt es im Rahmen der alltäglichen Arbeit zu Situationen, in denen die Unterstützung der Polizei erforderlich ist, z. B. Personalienfeststellung bei unkooperativen Personen, bei Beleidigungen oder zum Schutz vor Angriffen, unterstützen die Polizeidienststellen umgehend im Rahmen der Kräftedisposition durch die jeweilige Einsatzleitstelle.

Im Rahmen der Kooperation werden auch gemeinsame Streifengänge von Ordnungsämtern und Polizei im Bereich von Brennpunkten durchgeführt, z. B. im Bahnhofsviertel von Hannover.

3. Aus welchen Gründen wurde § 32 Abs. 4 NPOG bislang ausschließlich auf Polizeibeamte beschränkt?

Die Befugnis zum Einsatz von Bodycams wurde ausschließlich auf Polizeibeamtinnen und -beamte beschränkt, da ein konkreter Bedarf für eine Ausweitung der Befugnis auf weitere Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes bislang nicht an die Landesregierung herangetragen wurde. Ungeachtet dessen, dass es immer wieder zu körperlichen Angriffen auf kommunale Bedienstete kommt, sind Polizeibeamtinnen und -beamte im Vergleich sehr viel häufiger Situationen ausgesetzt, in denen es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kommen kann, und sie Ziel von Widerstandshandlungen werden können.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

4. Inwiefern plant die Landesregierung, die Ermächtigungsgrundlage - ähnlich wie es in Nordrhein-Westfalen geschehen ist - gegebenenfalls auch auf Verwaltungsbehörden auszuweiten?

Konkrete Planungen hierzu liegen nicht vor, da ein Bedarf für eine Ausweitung der Befugnis zum Einsatz von Bodycams auf Mitarbeitende von Verwaltungsbehörden bisher nicht an die Landesregierung herangetragen worden ist.

5. Wie bewertet die Landesregierung die rechtlichen Voraussetzungen einer solchen Erweiterung, insbesondere unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips?

Die Verhältnismäßigkeit einer Erweiterung der rechtlichen Voraussetzungen des Bodycam-Einsatzes hängt grundsätzlich von der Ausgestaltung einer solchen Rechtsgrundlage ab. Da beim Einsatz von Bodycams Bild- und Tonaufzeichnungen angefertigt werden, geht damit ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen einher, sodass es einer hinreichend spezifischen Rechtsgrundlage bedarf, die diesen Eingriff rechtfertigt.

6. Wie viele gemeldete Übergriffe auf Verwaltungsmitarbeiter sind der Landesregierung seit dem Jahr 2021 bekannt geworden (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

Grundsätzlich werden Daten zur Kriminalitätsentwicklung auf Basis der PKS dargestellt. Bei der PKS als sogenannter Ausgangsstatistik erfolgt eine statistische Erfassung erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen mit Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft. Die Daten werden jeweils zum Jahresende bedarfsorientiert qualitätsgesichert und in der Folge festgeschrieben. Mit diesem dann „statischen“ Datenmaterial können u. a. Zeitreihenvergleiche zur Darstellung von Kriminalitätsentwicklungen abgebildet werden.

Anzumerken ist, dass der Begriff „Übergriff“ in den gesetzlichen Strafnormen nicht definiert ist. Für die Beantwortung wurden daher in der PKS Straftaten gegen das Leben, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit und weitere im Kontext der Anfrage relevante Straftatbestände wie beispielsweise Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und tätlicher Angriff herangezogen.

Zudem kann das Opferspezifikum „Berufsgruppe Verwaltungsmitarbeiter“ nicht ausgewertet werden, da dieses in der PKS nicht erfasst wird. Die zur Auswahl stehenden Berufsgruppen, nach denen im Kontext der Anfrage selektiert wurde, werden in der folgenden Tabelle dargestellt.

Anzahl bekannt gewordener Fälle mit Opfern	2021	2022	2023	2024
Feuerwehr	32	50	40	44
Sonstige Rettungsdienste	174	197	212	258
JVA (Vollstreckungsbeamte)	111	104	64	124
Sonstige Vollstreckungsbeamte, Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr gemäß §§ 113, 114 StGB	70	76	74	62
Zoll (Vollstreckungsbeamte)	7	3	4	5
Vollstreckungsbeamten gleichstehende Personen gemäß § 115 StGB mit Ausnahme der Rettungsdienste	122	110	140	149
Summe	516	540	534	642

7. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit eines Pilotprojekts zum Bodycam-Einsatz bei Verwaltungsvollzugsbeamten in Niedersachsen?

Vor dem Hintergrund, dass bisher, wie bereits dargestellt, kein konkreter Bedarf für einen Bodycam-Einsatz für Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und -beamte an die Landesregierung herangetragen wurde, wird die Einrichtung eines Pilotprojekts, für das zunächst eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden müsste, derzeit nicht vorangetrieben.